

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
Postfach 50 09 · 24062 Kiel

Landräte der Kreise und (Ober-)
Bürgermeister der kreisfreien Städte
des Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
V 751

Telefon (0431)
988-7051
Dr. Näckel

Datum
29. Oktober 2004

**Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter
Pläne und Programme
Vollzugshinweise zur unmittelbaren Anwendung der Richtlinie**

Anlagen: Empfehlungen des BMU für Vollzugshinweise der Länder zur
unmittelbaren Anwendung der SUP-Richtlinie

Anlage 3 des Gesetzentwurfs zur Einführung der Strategischen
Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)/
Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni
2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
(SUP-Richtlinie) war bis zum 21. Juli 2004 in nationales Recht umzusetzen.

Auf Bundesebene sollen die Anforderungen der SUP-Richtlinie durch das Gesetz zur
Einführung der Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie
2001/42/EG (SUPG) als Stammgesetz für die Strategische Umweltprüfung umgesetzt
und zugleich erforderliche Anpassungen des Bundesrechts an das UN-ECE-Protokoll

über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo Konvention) vorgenommen werden. Der Entwurf für das SUPG befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Das Bundeskabinett hat am 23. Juni 2004 den vom BMU vorgelegten Gesetzentwurf beschlossen. Dieser Gesetzentwurf wurde zwischenzeitlich dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Parallel haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf am 29. Juni 2004 in den Bundestag eingebracht (BT Drs. 15/3441). Das SUPG soll Anfang 2005 in Kraft treten.

Lediglich für den Bereich der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen und Bauleitplänen ist die Umsetzung der SUP-Richtlinie durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EG-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359) zwischenzeitlich erfolgt. Das Gesetz ist am 20. Juli 2004 in Kraft getreten. Zudem enthält der Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes SH (LaPlaG) die Anforderungen an die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen (Drs. 15/3472). Der Gesetzentwurf ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gegenstand der Beratungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH können Richtlinien bzw. einzelne Richtlinienbestimmungen unmittelbare Wirkung entfalten, wenn sie

- nicht fristgerecht bzw. nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden
- inhaltlich unbedingt und
- hinreichend bestimmt sind.

Die inhaltliche Unbedingtheit und hinreichende Bestimmtheit einer Richtlinie ist auch dann gegeben, wenn die Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich ein Wahlrecht bei der Ausgestaltung zugesteht, zugleich aber einen zwingenden Mindeststandard oder Ermessensgrenzen für die Ausübung des Wahlrechts vorgibt (EuGH v. 24.10.1996, Rs. C-72/95 Kraijveld, Slg. 1996, I-5403).

Die Bestimmungen der SUP-Richtlinie erweisen sich im Lichte der Rechtsprechung des EuGH zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien als inhaltlich unbedingt und hinreichend bestimmt. Dies ergibt sich insbesondere unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des EuGH zur unmittelbaren Wirkung der Bestimmungen der UVP-Richtlinie. In seinem sog. Großkrotzenburg-Urteil hat der EuGH entschieden, dass die Bestimmungen der UVP-Richtlinie den nationalen Behörden unmissverständlich die Pflicht auferlegen, bestimmte Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. (EuGH v. 11.08.1995, Rs. C-431/92, EuGH 95, 2189 = NVwZ 1996, 369 ff. – „Großkrotzenburg“). Die SUP-Richtlinie weist eine ähnliche Regulationsstruktur wie die UVP-Richtlinie auf. Sie sieht eine Pflicht der Behörde zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bei bestimmten Plänen und Programmen vor. Der Anwendungsbereich wird durch vorgegebene Merkmale festgelegt. Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob es einer Strategischen Umweltprüfung bedarf, ist – ähnlich wie bei der UVP-Richtlinie für Projekte – ob die Pläne und Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (siehe zur Begründung der unmittelbaren Wirkung der Bestimmungen der SUP-Richtlinie im Detail Anhang 1 der Vollzugshinweise des BMU, S. 5 ff.).

Aufgrund dieser Parallelen ist zu erwarten, dass der EuGH auch die Bestimmungen der SUP-Richtlinie als inhaltlich unbedingt und hinreichend bestimmt bewerten würde. Daher muss davon ausgegangen werden, dass die SUP-Richtlinie eine unmittelbare Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchführung Strategischer Umweltprüfungen begründet.

Die unmittelbare Wirkung der SUP-Richtlinie ist von Rechtsprechung und Verwaltung **von Amts wegen zu berücksichtigen** (Stichwort: objektive Wirkung von Richtlinien). Die Behörden sind mithin verpflichtet, die Richtlinie anzuwenden, auch wenn die Bestimmungen der Richtlinie keine individuellen Rechte begründen. Die Frage, ob sich der Einzelne auf Bestimmungen der Richtlinie berufen kann, ändert nichts an der Verpflichtung aus der Richtlinie (EuGH v. 11.08.1995, Rs. C-431/92, EuGH 95, 2189 = NVwZ 1996, 369 ff. – „Großkrotzenburg“).

Zur Erleichterung der Handhabung der Bestimmung der SUP-Richtlinie in dem Zeitraum bis zum Inkrafttreten des SUPG hat das BMU den Ländern zwischenzeitlich Empfehlungen für Vollzugshinweise der Länder zur unmittelbaren Anwendung der SUP-Richtlinie zur Verfügung gestellt.

Um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen der SUP-Richtlinie im Land Schleswig-Holstein zu gewährleisten, bitte ich Sie, **im Umweltbereich** die Richtlinie 2001/42/EG und die Empfehlungen des BMU für Vollzugshinweise der Länder zur unmittelbaren Anwendung der SUP-Richtlinie (s. Anlage 1) **ab sofort mit folgenden Maßgaben** anzuwenden:

1. Alle Pläne und Programme die in der Anlage 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (s. Anlage 2) enumerativ aufgeführt sind, sowie alle weiteren Pläne und Programme, die in Ihrem Zuständigkeitsbereich aufgestellt oder geändert werden, sind anhand der Richtlinie 2001/42/EG sowie der Empfehlungen des BMU für Vollzugshinweise der Länder zur unmittelbaren Anwendung der SUP-Richtlinie zu überprüfen.
2. Unter Zugrundelegung der Richtlinie 2001/42/EG, der Empfehlungen des BMU sowie des Prüfschemas für die Feststellung der SUP-Pflicht (Anhang 4 der Empfehlungen des BMU) ist in jedem Einzelfall festzustellen, ob bei der Aufstellung oder Änderung eines Plans oder Programms eine Strategische Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchzuführen ist.
3. Dies gilt uneingeschränkt bei Plänen und Programmen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt (sowohl förmlicher Beschluss zur Einleitung eines Planungsverfahrens als auch nichtförmliche behördeninterne Entscheidung, eine Planung zu beginnen) **nach dem 20. Juli 2004** erfolgt.

4. Bei Plänen und Programmen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt **vor dem 21. Juli 2004** liegt, richtet sich die Anwendbarkeit der Richtlinie 2001/42/EG nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Planungsverfahrens.

Bei Planungsverfahren, die vor dem 21. Juli 2004 eingeleitet wurden, ist in jedem Einzelfall abzuschätzen, zu welchem Zeitpunkt die Planung abgeschlossen sein wird. Wenn ein solcher Plan oder ein solches Programm nach dem 20. Juli 2006 von der Behörde angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird, sind die Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG grundsätzlich anzuwenden. Nur wenn eine Strategische Umweltprüfung hier im Einzelfall aus bestimmten Gründen nicht durchgeführt werden kann, kann von ihr abgesehen werden. Die Öffentlichkeit ist von der Entscheidung zu unterrichten. In diesem Fall bitte ich, mir vor einer abschließenden Entscheidung unter Vorlage der Begründung zu berichten.

Wird dagegen ein solcher Plan oder ein solches Programm, vor dem 21. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht, finden die Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG generell keine Anwendung.

5. Insbesondere wenn die Prüfung ergibt, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen werden soll, ist die nachfolgende Entscheidung ausführlich zu begründen.
6. Um für die Übergangszeit einen gleichmäßigen Vollzug im Land Schleswig-Holstein sicher zu stellen, bitte ich Sie für den Fall, dass Sie nach Prüfung des Einzelfalls von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung absehen wollen, mir vor einer abschließenden Entscheidung unter Vorlage der Begründung zu berichten.
7. Zuständig für die Feststellung der SUP-Pflicht sowie die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung ist die für die Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms zuständige Behörde.

Es wird beabsichtigt, die Vollzugshinweise zur unmittelbaren Anwendung der SUP-Richtlinie in Absprache mit Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände auf einer der nächsten Sitzungen der Facharbeitsgemeinschaften und der Umweltausschüsse der AG vorzustellen und eingehend zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wasielewski